



TEIL 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, 21.02.2017

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Keuenhof
Ausschussvorsitzende

Gremium
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Mittwoch	15.03.2017	17:00

Sitzungsort
<u>Bitte beachten, geänderter Sitzungsort</u>
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.

Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB	Anlage 1
1.2	Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlage nach §3 Abs. 2 BauGB	Anlage 2
1.3	Integriertes Handlungskonzept (IHK) für Stadt Blankenberg	Anlage 3
1.4	Abgrenzungssatzung S-06.1 gem. § 34 BauGB für Hennef (Sieg) - Lauthausen hier: Antrag auf Änderung in Bezug auf die zulässige Vollgeschossigkeit in einem Teilbereich	Anlage 4
1.5	Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplan 16.6 Happerschoß West zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses	Anlage 5
1.6	Straßenbenennung im Stadtgebiet von Hennef (Sieg); "Pützemichplatz" in Hennef - Happerschoß	Anlage 6
1.7	Berufung von Herrn Dr. Fischer zum ehrenamtlich Beauftragten für Denkmalpflege der Stadt Hennef	Anlage 7
1.8	Das Bergische Rheinland Bewerbung zur REGIONALE 2022/2025 des Landes NRW	Anlage 8
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	

Teile 2+3

Teil 1



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2017/0964
Datum: 08.02.2017

TOP: 4-3
Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	15.03.2017	öffentlich

Tagesordnung

Integriertes Handlungskonzept (IHK) für Stadt Blankenberg

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Für den in der Anlage dargestellten Bereich in Stadt Blankenberg ist ein Integriertes Handlungskonzept zu erstellen.

Begründung

Am 09.05.1990 erfolgte die Aufnahme des Ortsteiles Hennef-Stadt Blankenberg in das Programm „Historische Ortskerne NRW“. Im Rahmen dieses Programmes wurde 1992 die Rahmenplanung Historischer Ortskern Stadt Blankenberg (Wolters Partner, Architekten, Stadtplaner, Coesfeld) als Grundlage für die Städtebauförderung des Landes erstellt. Die Ausweisung eines städtebaulichen Sanierungsgebietes im vereinfachten Verfahren nach § 142 BauGb erfolgte 1993. Auf der Grundlage dieser Rahmenplanung wurden wesentliche Maßnahmen umgesetzt. Die Städtebauförderung wurde 2011 abgeschlossen.

Die in den letzten Jahren neu entstandenen Impulse und Potentiale wie Siegsteig und Siegtalradweg aber auch festgestellte Problemlagen führen zu baulichen und städtebaulichen Veränderungen und Missständen, zu deren Behebung es neuer Handlungskonzepte bedarf.

Im Einzelnen kann nachfolgender Handlungsbedarf festgestellt werden:

Handlungsfeld Erhalt des historischen Stadt- und Ortsbild und der Identität

- Die umfassend erhaltenen Stadtmauer- und Toranlagen des historischen Ortskernes erfordern eine dringende Sanierung.

- Eine aktuelle Übersicht des Sanierungsbedarfes der historischen und denkmalgeschützten Baustruktur mit Erstellung eines finanziellen und konzeptionellen Maßnahmenplanes wird erforderlich.
- Das bestehende Orts- und Geschichtsbewusstsein der Bewohner sowie die musealen Konzepte und Stadtführungen (Stadtmuseum, Weinbaumuseum) in ehrenamtlicher Arbeit bedürfen weiterer Aufwertung und Unterstützung.

Handlungsfeld Nutzungsstruktur

- Der Bereich Tourismus hat sich in jüngster Zeit in Stadt Blankenberg deutlich entwickelt, auch gestärkt durch die Impulse Siegradweg und den Wanderweg Siegsteig. Hierdurch entsteht ein zusätzlich wachsender Bedarf an Parkflächen außerhalb der Stadtmauerbereiche sowie Regelungsbedarf innerhalb des historischen Ortskernes.
- Abfrage der Bedarfe von Nahversorgung und ÖPNV, Funktionsüberprüfung Anschluss Bahnhof Stadt Blankenberg wird notwendig
- Akute Umbrüche in der Gastronomie mit vermehrten Eigentümerwechseln, mögliche Aufgabe der gastronomischen Nutzung und notwendige Anpassungen der Gastronomie an heutige Nutzerbedürfnisse (Stichwort Barrierefreiheit) führen zu Veränderungen der Nutzungsstruktur. Hier werden Leitbilder- und Handlungskonzepte zur Weiterentwicklung der Nutzungsstruktur in Stadt Blankenberg erforderlich.
- Die Analyse des bestehenden touristischen Angebotes und Ermittlung von Maßnahmen wie ggf. Bündelung und Ausbau der touristischen Infrastruktur auch zur Stärkung der gastronomischen Nutzung wird notwendig.
- Bestehende ehrenamtliche Aktivitäten im Bereich Umweltbildung (z.B. Führungen und Seminare des Vereines Burggartenfreunde) und Kunst und Kultur stellen ein erhebliches Potential dar und bedürfen einer Abfrage der Bedarfe zur Ermittlung von Handlungsfeldern.
- Abfrage der Bedarfe für weitere Bildungs- und Kultureinrichtungen, soziale Infrastruktur, Feuerwehr

Handlungsfeld Umwelt

- Bedarfsermittlung zur Entwicklung eines Grünpflegekonzeptes
- Klärung des Bedarfes weiterer Umwelt(bildungs)einrichtung

Im Dezember 2016 fand eine Abstimmung hinsichtlich des Erhalts von Fördermitteln aus der Stadterneuerung mit der Bezirksregierung Köln statt. Seitens der Bezirksregierung wurde eine Fördermöglichkeit aus den Mitteln der Stadterneuerung in Aussicht gestellt. Voraussetzung dafür ist die Erstellung eines Integrierten Handlungskonzeptes (IHK).

Ein integriertes Handlungskonzept ist ein strategisches Planungs- und Steuerungsinstrument der Stadtentwicklung. Strategische Planungsinstrumente ergänzen zunehmend die konkrete Bauleitplanung. Ein integriertes Handlungskonzept beruht auf der ganzheitlichen Betrachtung eines städtischen Teilraumes bzw. eines Stadtquartiers. Mit seiner Hilfe können städtebauliche, funktionale oder sozial-räumliche Defizite und Anpassungserfordernisse aufgezeigt und bearbeitet werden. Die integrierte Handlungsstrategie beruht auf einer Schwächen- und Potentialanalyse. Neben einer Bestandsaufnahme enthält das Konzept die Beschreibung einer Gesamtstrategie und beschreibt wesentliche Handlungsfelder und Maßnahmen, die geeignet sind, die Gebietsentwicklung positiv zu beeinflussen. Zudem wird die Zeit- und Investitionsplanung für die Umsetzung des Handlungskonzeptes offen gelegt.

Voraussetzung für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln ist nach dem Baugesetzbuch ein städtebauliches Entwicklungskonzept, das Funktionsverlusten und weiteren, damit in Verbindung stehenden Missständen nachhaltig entgegenwirkt sowie die betroffenen Quartiere stabilisiert bzw. aufwertet.

Das integrierte Handlungskonzept ist ein ressortübergreifendes Entwicklungskonzept für ein räumlich begrenztes, funktional zusammenhängendes Quartier auf bestimmte Zeit.

Für die Erarbeitung eines Integrierten Handlungskonzeptes ist ein Untersuchungsgebiet abzugrenzen. Im Untersuchungsgebiet sollen alle Teilbereiche enthalten sein, die für die gezielte Weiterentwicklung von Stadt Blankenberg bedeutend sind.

In der beigefügten Übersicht ist der Vorschlag der Verwaltung zur Abgrenzung des Untersuchungsgebiets dargestellt.

Es wird angestrebt, die Erstellung des IHK bis Ende des Jahres abzuschließen. Diese zeitnahe Erstellung dient dazu, im Anschluss kurzfristig die Förderung zu beantragen und entsprechend Fördermittel (die nur in einem begrenzten Zeitraum zur Verfügung stehen) abzurufen. Der sehr eng gesteckte Zeitrahmen bedingt, dass städtisches Personal in erheblichem Umfang gebunden wird. Mit der Konzeption des IHK ist die kurzfristige Besetzung einer zusätzlichen Stelle einer Stadtplanerin/eines Stadtplaners im Amt für Stadtplanung und –entwicklung verbunden.

Mit der Erstellung des IHK soll ein externes Büro beauftragt werden. Mit verschiedenen Büros wurden bereits Gespräche zur Einholung eines Angebotes geführt. Inwieweit der Ausschuss am noch vorzunehmenden Auswahlverfahren zu beteiligen ist, hängt von der Auftragshöhe ab. Ein IHK ist eine interdisziplinäre Gemeinschaftsaufgabe verwaltungsexterner und –interner Akteure und entsteht unter Beteiligung der Öffentlichkeit. Zwischenergebnisse werden im laufenden Prozess der Politik zur Beschlussfassung vorgelegt.

Das IHK wird abschließend durch den Beschluss des Rats als Grundlage für die Entwicklung von Stadt Blankenberg festgelegt. Dies ist der letzte formale Schritt, um mit dem IHK auch eine Aufnahme in die Städtebauförderung zu beantragen. Mit dem politischen Beschluss werden auch die Grenzen des relevanten Abgrenzungsbereichs fixiert.

Die Förderungshöhe beträgt 70 %. Für die Erstellung des IHK sind die entstehenden Kosten zunächst von der Stadt zu übernehmen. Eine Erstattung in Höhe von 70 % ist erst nach der Aufnahme in das Förderprogramm möglich.

Die notwendigen Mittel für die Erstellung des IHK sind für das Jahr 2017 außerplanmäßig im Haushalt bereitzustellen.

Die sich an die Konzepterstellung anschließende Umsetzungsphase (voraussichtlich 5 bis 6 Jahre) stellt hohe finanzielle und personelle Anforderungen an die Verwaltung. Bereits die Konzepterstellung stellt den Einstieg in einen mehrjährigen Stadterneuerungsprozess dar, in welchem die Projekte und Maßnahmen sukzessive umgesetzt werden. Dies erfordert weitergehende Konkretisierungen der einzelnen Maßnahmen durch vorbereitende Untersuchungen und Planungen. In diesem Prozessverlauf können sich neue Sachverhalte, zusätzliche Akteure und Projektbeteiligte, die zeitlich und inhaltlich koordiniert werden müssen, oder etwaige Kostensteigerungen ergeben, als auch Rahmenbedingungen und Fördertatbestände ändern.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Sachkosten: € |
| | Personalkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses €
% |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: € |
| <input checked="" type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger
Ausgaben erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: |
| | Höhe: € |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- | | | |
|---------------------------|----------------------------------|---|
| des Flächennutzungsplanes | <input type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |
| der Jugendhilfeplanung | <input type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 02.03.2017


Klaus Pipke

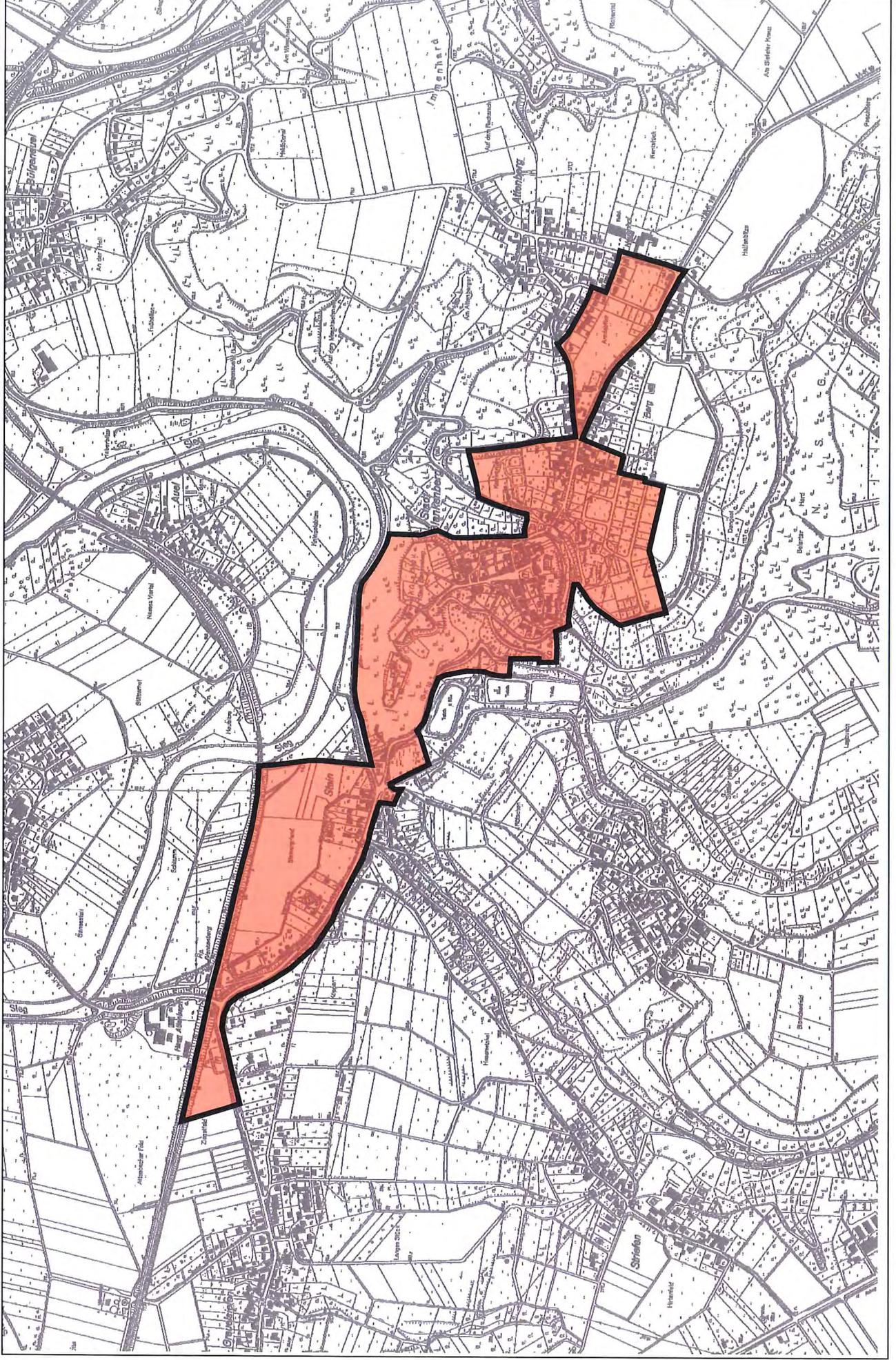
Anlagen

Übersichtsplan mit Darstellung des Abgrenzungsbereichs für das aufzustellende IHK Stadt Blankenberg



Integriertes Handlungskonzept Hennef - Stadt Blankenberg

Amt für Stadtplanung-
und -entwicklung
2017, ohne Maßstab





Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2017/0912
Datum: 12.01.2017

TOP: 1.4
Anlage Nr.: 4

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	15.03.2017	öffentlich

Tagesordnung

Abgrenzungssatzung S-06.1 gem. § 34 BauGB für Hennef (Sieg) –Lauthausen

hier: Antrag auf Änderung in Bezug auf die zulässige Vollgeschossigkeit in einem Teilbereich

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz beschließt:

Dem Antrag zur Änderung der Vollgeschossigkeit von I auf II in einem Teilbereich der 2. Änderung der Satzung S- 06.1 Hennef (Sieg) – Lauthausen wird aus städtebaulichen Gründen nicht stattgegeben.

Begründung

Im Zuge von Kanal- und Straßenbaumaßnahmen wurden die bestehenden Abgrenzungssatzungen auf Erweiterungsmöglichkeiten untersucht, um die entstehende Infrastruktur auch optimal zu nutzen. So auch im Fall von Lauthausen, wo im Rahmen der 1. Änderung vorher im Außenbereich gem. § 35 BauGB befindliche Grundstücke einbezogen wurden, um eine beidseitige Bebauung der Straße zu ermöglichen. Dies geschah im Jahr 1996.

Der Gesetzgeber eröffnet ausdrücklich die Möglichkeit, in diesen Bereichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung zu treffen. Davon wurde auch in diesem Fall Gebrauch gemacht, da die Umgebungsbebauung nicht maßstabsbildend im Sinne von § 34 BauGB (Einfügen) sein kann. Als Übergang zur freien Landschaft wurde die Höhenentwicklung der zukünftigen Bebauung auf ein Vollgeschoss begrenzt. In der Begründung zu Änderungsbereich B wird dies ausgeführt (s. Anlage). Weder an dieser Sachlage noch an der daraus folgenden

städtebaulichen Begründung hat sich zwischenzeitlich etwas geändert.

Westlich der heute noch unbebauten Fläche befindet sich ein ehemals landwirtschaftlich genutzter Bereich, dessen Gebäudebestand heute ein doch umfangreiches Volumen darstellt und auf der gegenüberliegenden Seite befinden sich mehrere Mehrfamilienhäuser, die ebenfalls nicht den Maßstab einer dörflichen Struktur in Ortsrandlage darstellen können. Mit der vom Antragsteller gewünschten Höhenentwicklung von 2 Vollgeschossen wären am Ortsrand von Lauthausen städtebaulich als dreigeschossig wirkende Wohngebäude zulässig.

Aus den genannten städtebaulichen Gründen wird empfohlen, dem Antrag nicht zu folgen.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme |
| | Sachkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Personalkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses €
% |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: € |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger
Ausgaben erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: |
| | Höhe: € |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- | | | |
|---------------------------|----------------------------------|---|
| des Flächennutzungsplanes | <input type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |
| der Jugendhilfeplanung | <input type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 19.01.2017


Klaus Pipke

Anlagen:

- Antrag vom 04.09.2016
- Ausschnitt S-06.1, 1. Änderung
- Text und Begründung
- Luftbild
- Ansichten der Nachbarbebauung



53773 Hennef, 4.9.2016

Herrn Bürgermeister
der Stadt Hennef
Rathaus

53773 Hennef

Bauleitplanung für Lauthausen
hier: Satzung Kennziffer S-06.1 und 1. Änderung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie, in der vorgenannten Satzung unter dem „Maß der baulichen Nutzung“, die Zahl der Vollgeschosse statt mit 1 mit 2 vorzugeben.

Begründung:

Die Grundstücke auf der linken Seite der „Alten Dorfstraße“ von der Kreisstraße aus gesehen, sollten ebenso bebaubar sein, wie die auf der rechten Seite. Hier sollte auch § 34 Baugesetzbuch Anwendung finden.

Anfallende Kosten für das notwendige Verfahren werden von uns übernommen.

Mit freundlichen Grüßen

EINGEGANGEN

08. Sep. 2016

Erl.....

Bj. Lauthausen
Nr. 27. 03. 16

B1.1

Handwritten marks and signatures at the bottom of the page.

I. ÄNDERUNG DER

SATZUNG GEM. § 34 (4) Nr. BauGB

(Zu dieser Zeichnung gehört ein Textteil)

ORTSTEIL Hennef (Sieg) - Lauthausen S 06.1

AUSFERTIGUNG

M. 1:2000

- Geltungsbereich I: Anzahl der Vollgeschosse
- XXXXX Erweiterungsflächen (ausschließlich Wohngebäude zulässig)
- ooooo Ortsrandeingrünung (s. Text)
- mmmm Landschaftsschutzgebiet

Dieser Plan ist gemäß § 34(4) Nr. BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung durch Beschluss des Ausschusses vom 7.06.1994(A) 30.05.95(B) aufgestellt worden. (in Verbindung mit § 4(2a) BauGB MaßnahmenG)

Hennef (Sieg), den 28.08.1996



[Signature]
Bürgermeister

Zu diesem Plan wurde gemäß §34(5) BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung mit Schreiben vom 23.03.1995(A) 22.04.96(B) den TÖBS eine Frist zur Stellungnahme bis 21.04.1995(A) eingeräumt. 25.05.1996(B) Die Bürgerbeteiligung hat vom 16.10.96 bis 27.10.1995(A) stattgefunden. 28.05.-10.06.96(B)

Hennef (Sieg) den 28.08.1996



i.V.
[Signature]
Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 34(4) BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §7 der GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S.666 /SGV: NW. 2023) vom Stadtrat am 6.11.1995(A) 1.07.96(B) als Satzung beschlossen worden.

Hennef (Sieg), den 28.08.1996



[Signature]
Bürgermeister

Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am 26.09.1996 angezeigt. Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 2.0. Nov. 1996. Az.: 35.2.91-8411-151.96

Bezirksregierung Köln den 20. Nov. 1996



[Signature]
Körner

Die Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung Köln sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung ist am 20.12.1996 erfolgt.

Hennef (Sieg) den 16.01.1997



[Signature]
Bürgermeister

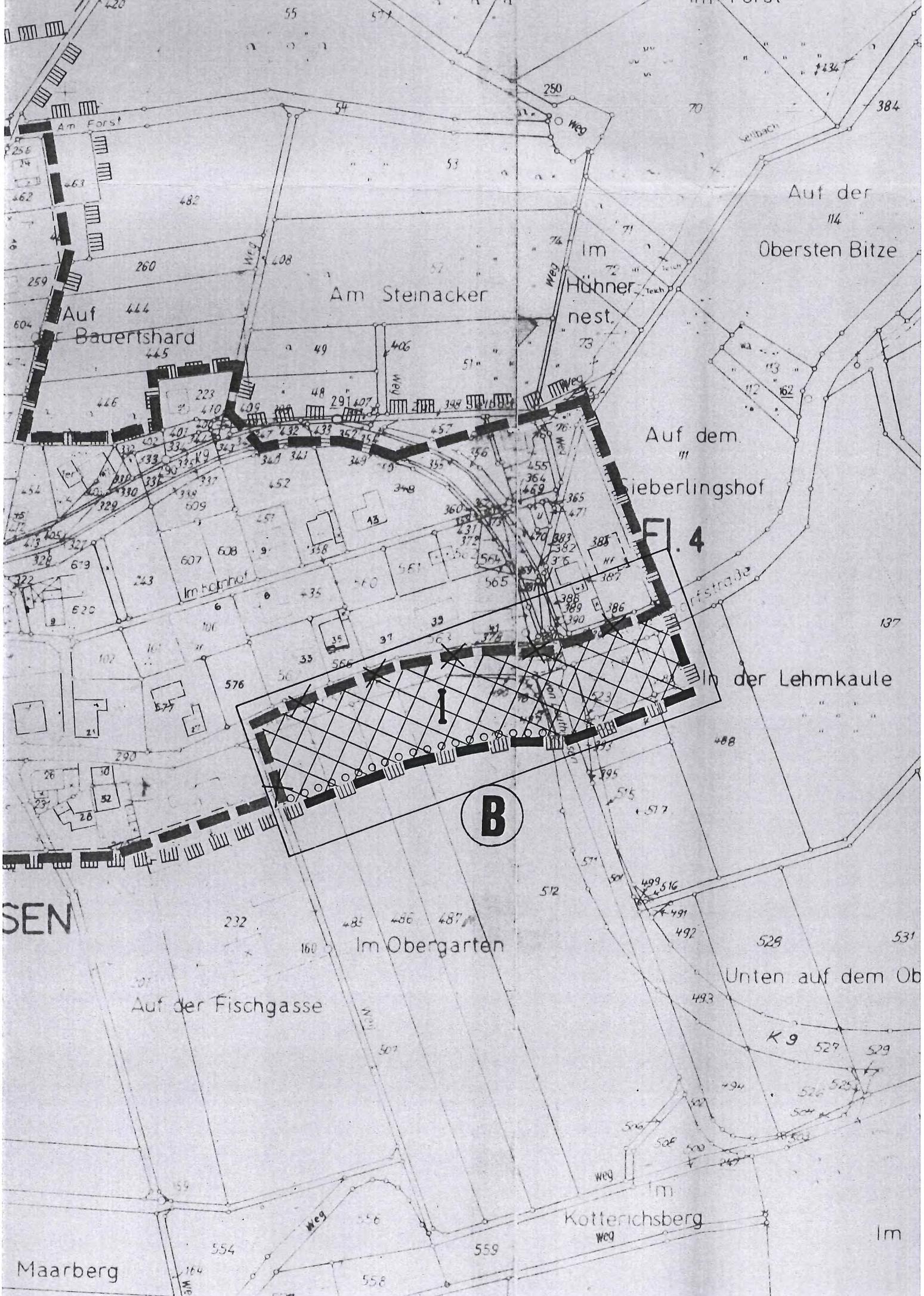
Dieser Plan ist der Urkundsplan

~~Dieser Plan stimmt mit dem Urkundsplan und den darauf verzeichneten Vermerk überein.~~

Hennef (Sieg), den 28.08.1996



i.A.
[Signature]
Stadtdirektor



Am Forst

Auf der Bauertshard

Am Steinacker

Im Hühner-nest

Auf der Obersten Bitze

Auf dem Sieberlingshof

Fl. 4

Orfstraße

Im der Lehmkaule

B

SEN

Im Obergarten

Auf der Fischgasse

Unten auf dem Ob

Kottenichsberg

Maarberg

Im

B E G R Ü N D U N G

zur

Abgrenzungssatzung Hennef (Sieg)-Lauthausen

Kennziffer S - 06.1, 1. Änderung

Im Rahmen der anstehenden Kanalisierung des Ortsteiles Hennef-Lauthausen wurde die bestehende Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB auf Erweiterungs- bzw. Ergänzungsflächen hin untersucht. Auf der Grundlage von § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmegesetz wurden die Bereiche A und B als Erweiterungsflächen in ein Änderungsverfahren einbezogen. Die Einbeziehung wurde nicht nur hinsichtlich eines schonenden Umganges mit Natur und Landschaft, sondern gerade auch im Hinblick auf wirtschaftliche Kanalisierung und Ergänzung schon vorhandener Ortsrandeingrünung beschlossen.

Die Flächen im einzelnen:

Änderungsbereich A:

Der westliche Teil der Ortslage Lauthausen war großräumig im Flächennutzungsplan '72 dargestellt. Dazu gehörte auch die Bebauung an der K 9, die Flächen um den Sportplatz und größere zusammenhängende Flächen entlang der Straße "Am Forst". Mit der Aufstellung des FNP '92 entfiel diese Darstellung. Im Rahmen der Voruntersuchung wurde abgeklärt, welche Flächen insgesamt bei einer Satzungerweiterung in Frage kämen. Dabei fanden emissionschutzrechtliche Bestimmungen (Sportplatz) und die Frage nach einer sinnvollen Ortslagenerweiterung Beachtung. Unter Prüfung dieser Aspekte wurde der Teiländerungsbereich A beschlossen.

Änderungsbereich B:

Diese Fläche wurde bereits im FNP '72 als Wohnbaufläche dargestellt und im ursprünglichen Satzungsverfahren war diese Fläche bereits enthalten. Sie wurde dann aber zur möglichen Konfliktvermeidung wieder herausgenommen, da der benachbarte landwirtschaftliche Betrieb Emissionen erwarten ließ. Mittlerweile ist dieser landwirtschaftliche Betrieb ausschließlich der Wohnnutzung zugeführt. Von daher können Konflikte ausgeschlossen werden. Die Fläche befindet sich in Ortsrandlage und ist durch die Straße "Alte Dorfstraße" erschlossen. Der Kanal ist ebenfalls geplant. Als Übergangsfläche zur freien Landschaft wurden Festsetzungen gemäß § 9 BauGB getroffen, um einerseits die Maßstäblichkeit zur umgebenden Bebauung festzusetzen und zum anderen eine Ortsrandeingrünung vorzunehmen, was auch durch das daran anschließende Landschaftsschutzgebiet erforderlich ist. Mit einer Bebauung wird ebenfalls eine neue Ortseingangssituation definiert.

Aufgestellt:

Planungsamt/61

gehört zur Verfügung

vom

20. Nov. 1996

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

Kudsel

Hennef (Sieg) - Lauthausen, Kennziffer S - 06.1, 1. Änderung,

Planungsrechtliche Festsetzungen:

§ 9 Abs. 6 BauGB:

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird mit 2 festgesetzt (2 WE).

Gilt für Änderungsbereich B.

§ 9 Abs. 20 BauGB:

- Innerhalb eines 5,00 m breiten Streifens entlang der südlichen Satzungsgrenze ist auf dem eigenen Baugrundstück parallel (siehe Planzeichen im Änderungsplan) zum Außenbereich hin eine Eingrünung der Grundstücke mit einheimischen Laubsträuchern und Laubbäumen vorzunehmen. Die Eingrünung ist jeweils bei Inbetriebnahme von Gebäuden und/oder baulichen Anlagen auf den Grundstücken vorzunehmen.
- Stellplatzflächen sowie die Zufahrten dazu sind wasserdurchlässig zu befestigen (bevorzugt: Rasengittersteine, Schotterrasen).
- Es sind hochstämmige Obstbäume alter Sorten oder Hochstämme standortgerechter Bäume erster Ordnung zu pflanzen und durch Pflege zu erhalten. Der Mindeststammumfang beträgt 20 cm. Falls ein Baum durch äußere Einflüsse abstirbt, ist er durch einen gleichartigen zu ersetzen. Die Anpflanzung ist im Falle einer Bebauung so vorzunehmen, daß pro 100 qm unbebauter Grundstücksfläche je 1 Hochstamm der o. a. Art zu pflanzen ist.
Gilt für Teilbereich B.

Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Baunutzungsverordnung):

Im betroffenen Bereich wird eine maximale Grundflächenzahl von 0,3 und die Zahl der Vollgeschosse mit 1 festgesetzt.

Gilt für Teilbereich B.

Art der baulichen Nutzung:

Gemäß § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmengesetz wird festgesetzt, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

Gilt für Änderungsbereiche A und B.









Beschlussvorlage

Amt: Bauordnung und Untere Denkmalbehörde

TOP: 1.5

Vorl.Nr.: V/2017/0931

Anlage Nr.: 5

Datum: 23.01.2017

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	15.03.2017	öffentlich

Tagesordnung

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplan 16.6 Happerschoß West zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses

Beschlussvorschlag

Der Befreiung von der Art der Nutzung wird vorbehaltlich der Zustimmung des Angrenzers und unter der Einhaltung der Vorgaben des Bebauungsplans erteilt.

Begründung

Der Verwaltung liegt ein Antrag zur Erteilung eines Vorbescheides zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Pkw-Garage vor. Der Bebauungsplan 16,6 B weist diesen Bereich als Spielplatzfläche aus, die als solche nicht genutzt ist und auch im Eigentum der Antragssteller steht.

Die Antragssteller beabsichtigen, die eine Bebauung entlang der Friedhofstraße fortzusetzen.

Die Vorgaben des Bebauungsplans sind beim geplanten Bauvorhaben ein zu einzuhalten.

Im Baugenehmigungsverfahren ist der Nachweis zu führen, dass artenschutzrechtliche Belange durch das geplante Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Sollte das Amt für Kinder, Jugend und Familie das Grundstück nicht benötigen wird die Befreiung von der Art der Nutzung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Pkw-Garage vorbehaltlich der Zustimmung des Angrenzers und unter der Einhaltung der Vorgaben des Bebauungsplans erteilt, da städtebauliche Gründe dem Bauvorhaben nicht entgegenstehen.

Hennef (Sieg), den 23.01.2017


Klaus Pipke

Anlagen

Lageplan
Auszug Bebauungsplan



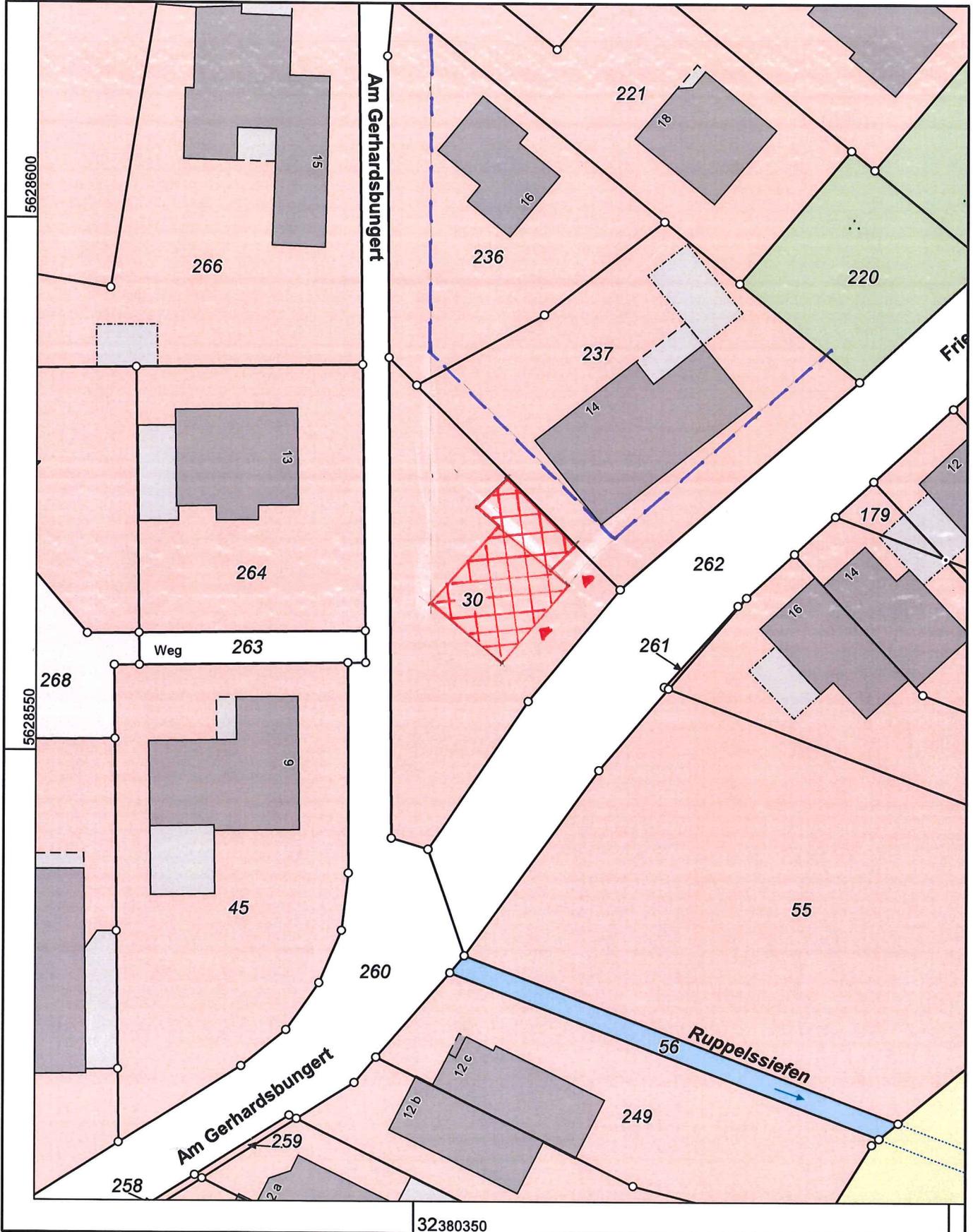
Auszug aus Bebauungsplan 16.6 B Happerschoß





Flurstück: 30
Flur: 3
Gemarkung: Happerschoß
Am Gerhardsbungert, Hennef (Sieg)

Erstellt: 28.12.2016
Zeichen:





Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2017/0955
Datum: 02.03.2017

TOP: 1.6
Anlage Nr.: 6

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	15.03.2017	öffentlich

Tagesordnung

Straßenbenennung im Stadtgebiet von Hennef (Sieg);
"Pützemichplatz" in Hennef - Happerschoß

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW Nr. 69, S. 1028), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934) wird folgender Platz neu benannt:

Der im beigefügten Lageplan kenntlich gemachte Platz in Hennef (Sieg) - Happerschoß erhält die Bezeichnung „Pützemichplatz“.

Begründung

Der Vorsitzende des Heimatvereins Happerschoß e.V., Herr Frank Litterscheid, hat darum gebeten, den Namen „Pützemichplatz“ per Ausschussbeschluss als postalische Adresse festzulegen. Der Heimatverein hat dort einen Briefkasten, der jedoch von Postaushilfen nicht genutzt wird.

Im Hennefer Stadtgebiet ist es üblich, nur Straßen, Wege und Plätze zu benennen, die als Wohnadressen genutzt werden. Dies ist hier nicht der Fall. Der „Pützemichplatz“ ist jedoch auch über die Happerschoser Bevölkerung hinaus bereits unter dieser Bezeichnung bekannt. Darüber hinaus hat der Heimatverein dort seinen Freizeitplatz.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dem Antrag stattzugeben und den Platz in „Pützemichplatz“ zu benennen.

Auswirkungen auf den Haushalt

- Keine Auswirkungen Kosten der Maßnahme
 Bemerkungen

Kosten Straßenbenennungsschild ca. 25,-- € netto

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

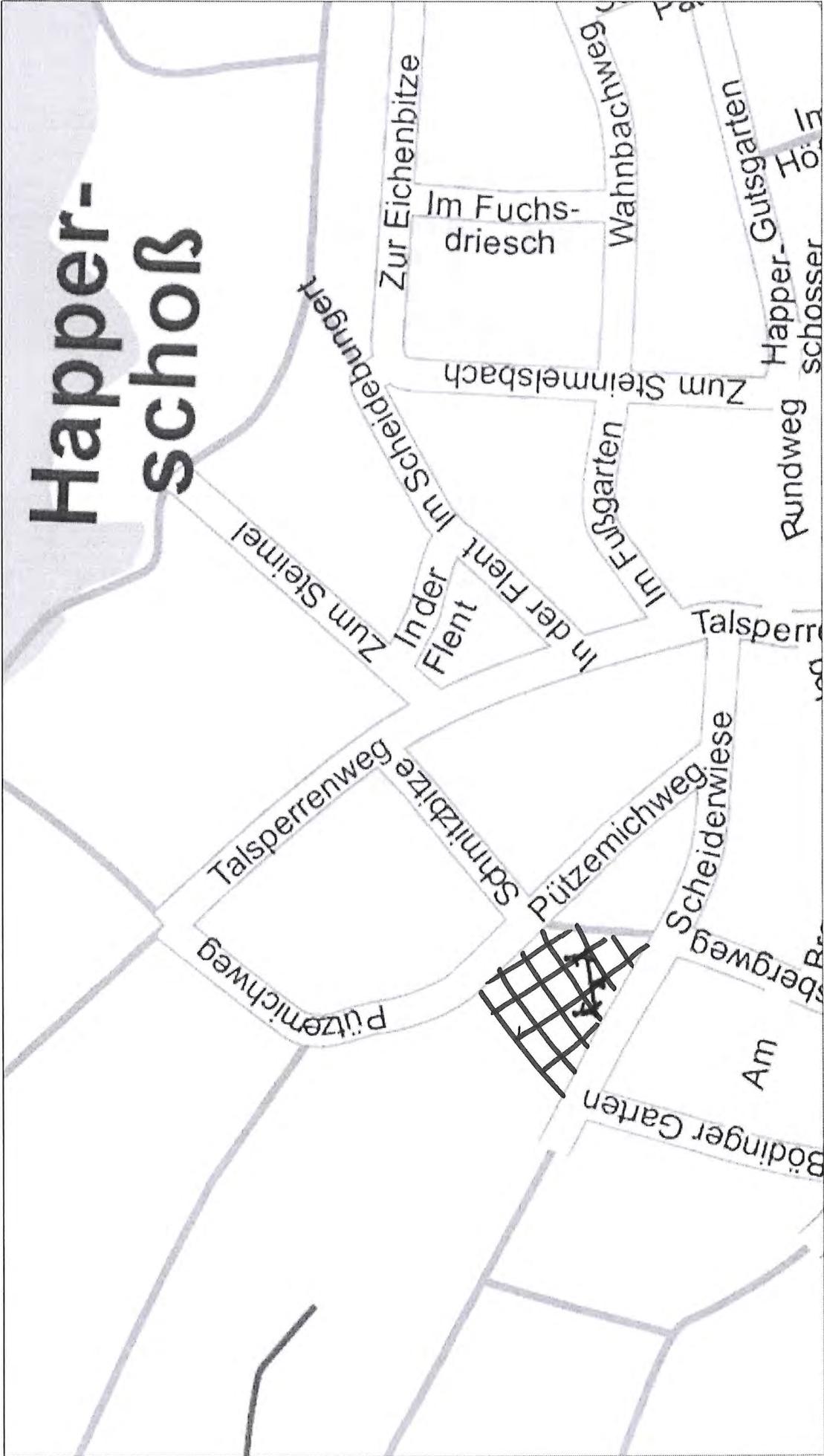
Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 02.03.2017


Klaus Pipke

Anlage:
- Lageplan





1:10000

11 102 32 30 11

1:10000

AUSZUG AUS DER LIEGENDSCHAFTSKATASTER

aus dem

Stuttgart

Liegenschaftskatasteramt Stuttgart

Stand: 1.1.2011

AUSZUG AUS DER

1:10000



Stutt. Binnest.

Plan-Nr. 54.07.4272 Stuttgart
 1:10000

~~##~~ Pützemichplatz



Beschlussvorlage

Amt: Bauordnung und Untere Denkmalbehörde
Vorl.Nr.: V/2016/0893
Datum: 28.11.2016

TOP: 1.7
Anlage Nr.: 7

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	15.03.2017	öffentlich
Rat	03.04.2017	öffentlich

Tagesordnung

Berufung von Herrn Dr. Fischer zum ehrenamtlich Beauftragten für Denkmalpflege der Stadt Hennef

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

Herr Dr. Helmut Fischer, Attenberger Straße 53, 53773 Hennef (Sieg), wird auf der Grundlage des § 24 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen, in der Fassung vom 11. März 1980 für fünf Jahre zum ehrenamtlich Beauftragten für die Denkmalpflege berufen.

Begründung

Herr Dr. Fischer wurde erstmalig mit der Bekanntmachung vom 15.12.1983 zum ehrenamtlich Beauftragten für die Denkmalpflege berufen. Die Berufung wird erneut notwendig, da die letzte Berufung mit Ratsbeschluss am 10.10.2011 erfolgte. Eine Wiederberufung ist zulässig.

Herr Dr. Fischer ist weiterhin bereit als ehrenamtlich Beauftragter für die Denkmalpflege tätig zu werden.

Gemäß des § 24 des Gesetzes zum Schutze und zur Pflege von Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen - DSchG werden ehrenamtliche Beauftragte für die Denkmalpflege gutachtlich tätig.

Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

Vermittlung von Informationen, Hinweisen und Auskünften an den Ausschuss, die Untere Denkmalbehörde und den Landschaftsverband,

Beobachtung der örtlichen Vorhaben, Planungen, Vorgänge und Presseberichterstattung, von denen die Interessen der Denkmalpflege berührt werden, sowie Pflege von Verbindungen zu Institutionen und Personen, die der Denkmalpflege Verständnis entgegenbringen oder ihr förderlich sein können.

Das Amt für Denkmalpflege im Rheinland begrüßt die Bereitschaft zur Fortführung dieser Tätigkeit und hat das Benehmen zur Wiederberufung erteilt.

In seiner über 25-jährigen Tätigkeit hat Herr Dr. Fischer durch sein beständiges Engagement entscheidend dazu beigetragen der Denkmalpflege in der Stadt Hennef zu einem hohen Stellenwert zu verhelfen. Zahlreiche denkmalpflegerische Projekte und Unterschutzstellungen wurden durch ihn angeregt und mit seiner Unterstützung umgesetzt.

Durch seine umfassenden ortsgeschichtlichen und humanwissenschaftlichen Kenntnisse hat er wesentlich dazu beigetragen, die Interessen der Denkmalpflege zu vertreten.

Hennef (Sieg), den 24.01.2016


Klaus Pipke





Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung

Vorl.Nr.: V/2017/0916

Datum: 17.01.2017

TOP: 1.8

Anlage Nr.: 8

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	15.03.2017	öffentlich

Tagesordnung

Das Bergische Rheinland
Bewerbung zur REGIONALE 2022/2025 des Landes NRW

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Die gemeinsame Bewerbung der drei Kreise Oberberg, Rein-Sieg und Rhein-Berg mit dem Titel „Bergisches Rheinland“ um die REGIONALE 2022/2025 wird begrüßt, den Inhalten und Zielen der Bewerbung wird zugestimmt.

Begründung

Anknüpfend an die Erfahrungen der bisherigen REGIONALEN bietet die Landesregierung den Regionen des Landes die Möglichkeit, in den Jahren 2022 und 2025 eine REGIONALE durchzuführen. Die Regionen in NRW wurden im Juni 2016 aufgerufen, sich mit ihren eigenen Potenzialen zu positionieren und interkommunal zu kooperieren. Die Landesregierung sieht den Gegenstand der REGIONALE in der gemeinschaftlichen Vorbereitung, Realisierung und Präsentation von Projekten, Ereignissen und Initiativen. Lösungen für drängende Herausforderungen der Regionen sollen in einem konzeptionellen Zusammenhang entwickelt werden.

Mit dem Instrument der REGIONALE werden folgende Ziele verfolgt:

- strategische Leitthemen einer Region qualifizieren, vernetzen und vermarkten,
- mit innovativen Projekten Impulse für die aktuellen Fragen der Raum- und Siedlungsentwicklung setzen,
- bürgerschaftliches und unternehmerisches Engagement für die Region stärken und
- neue Formen interkommunaler bzw. regionaler Arbeitsteilung zwischen Quartieren und Städten erproben.

Das regionale Strukturprogramm des Landes soll einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung des ökonomischen Strukturwandels und zur Gestaltung regionaler Siedlungs-, Wohn- und Lebensräume in den Regionen leisten. Aus Sicht des Landes NRW bieten sich folgende Handlungsfelder an:

- Integration, Demografie, Daseinsvorsorge und Nachhaltigkeit
- Urbanität, ländlicher Raum, Siedlungsentwicklung, städtische Infrastrukturen, Wohnen und Umweltgerechtigkeit
- grüne Infrastrukturen und Naturschutz (u.a. Umsetzung Biodiversitätsstrategie)
- Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, Arbeitsplätze
- Bildung, Wissen und Kultur
- Digitalisierung
- Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Auf der Basis der Ausschreibung des Landes NRW haben sich die drei Kreise Oberberg, Rhein-Sieg und Rhein-Berg mit breiter Unterstützung durch die 28 kreisangehörigen Kommunen und zahlreicher weiterer Akteure der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft entschieden, sich gemeinsam um die Durchführung einer REGIONALE 2022/2025 zu bewerben. Unter dem Titel „Das Bergische Rheinland“ wurde die Bewerbung fristgerecht am 09.12.2016 beim Land NRW eingereicht (vgl. www.bergisches-rheinland.de).

Das Bergische Rheinland umfasst den Oberbergischen Kreis, den Rheinisch-Bergischen Kreis sowie den östlichen Teil des Rhein-Sieg-Kreises, zu dem Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Hennef, Eitorf und Windeck gehören. Insgesamt gehören 28 Kommunen der Raumkulisse des Bergischen Rheinlands an.

In unmittelbarer Nähe zu den Zentren der Rheinschiene (Köln, Bonn und Leverkusen) hat sich das Bergische Rheinland zusammengeschlossen, um eine zukunftsfähige, ausbalancierte Entwicklung des Raumes sicherzustellen. Die Motivation ergibt sich aus einem funktionsräumlichen Spagat, den der Raum leisten muss: die zukünftige Entwicklung vollzieht sich im Spannungsfeld zwischen der Kontaktzone zur dynamischen Entwicklung der Rheinschiene einerseits und den endogenen Transformationsaufgaben sowie Potenzialen des eher ländlich geprägten Bereichs andererseits.

Vor diesem Hintergrund und im Angesicht aktueller Herausforderungen und Zukunftsfragen ist es inhaltliche Leitidee der REGIONALE Bergisches Rheinland, im Spannungsfeld zwischen Stadt und Land die Lebensqualität nachhaltig zu sichern und die regionale Wertschöpfung zu erhöhen. In der Kombination endogener und eigendynamischer Entwicklungspotenziale der Region mit externen Impulsen der Rheinschiene sollen ländliche und städtische Qualitäten sich gegenseitig ergänzen.

Die REGIONALE „Bergisches Rheinland“ erarbeitet vor allem integrierte Gesamtstrategien, sie ist konsequent interkommunal angelegt, sie vermittelt intermediär zwischen unterschiedlichen Handlungsebenen und –trägern und setzt auf die Kooperation und das synergetische Engagement vielfältiger Akteure.

Diese inhaltliche Leitidee soll anhand von folgenden fünf Entwicklungspfaden weiter konkretisiert, ausgearbeitet und umgesetzt werden:

- Ressource trifft Kulturlandschaft,
- Innovation schafft Arbeit,
- Qualität von Wohnen und Leben,
- Mobilität und Digitalisierung,
- Neue Partnerschaften quer vernetzt

Ein wichtiger Aspekt der REGIONALE 2022/2025 ist die interkommunale und kreisübergreifende Kooperation. Dabei geht es darum, sich den zukünftigen Herausforderungen gemeinsam zu stellen. Die drei Kreise verfügen bereits über vielfältige interkommunale

Kooperationen in unterschiedlichen Themenfeldern, so beispielsweise in den Bereichen Tourismus, Ressourcenwirtschaft, Mobilität oder Raumentwicklung. Dies soll durch eine REGIONALE mit neuen Impulsen und Perspektiven versehen und weiterentwickelt werden.

Zur Bearbeitung der Bewerbung wurde von den drei Kreisen gemeinsam die Arbeitsgemeinschaft „Dr. Wackerl, Büro für Stadtplanung und strategische Projektentwicklung (Köln)“ mit „Post & Welters, Architekten & Stadtplaner (Dortmund/Köln)“ beauftragt. Im Rahmen des Bewerbungsprozesses bildeten eine Informationsveranstaltung am 06.10.2016 auf :metabolon (Lindlar) und eine Arbeitskonferenz am 26.10.2016 auf Schloss Eulenbroich (Rösrath), an denen jeweils über 100 Personen aus Politik, Verwaltung, Verbänden, Kammern und Wirtschaft teilgenommen haben, die zentralen Veranstaltungsformate zur Einbindung der regionalen Akteure. Eine Lenkungsgruppe bestehend aus Vertretern der drei Kreise und des Vereins Köln/Bonn e.V. hat die Bewerbung inhaltlich vorbereitet und koordiniert. Die sehr umfangreiche Bewerbungsbroschüre ist als PDF-Datei in Session hinterlegt.

Um den regionalen Willen zur Umsetzung der Strategie und eine hinreichende Verbindlichkeit zu bekräftigen hatte das Land NRW eine politische Legitimation durch die kommunalen Gremien gefordert. Die Kreistage haben nach Vorberatungen in Fach- und Kreisausschüssen einstimmig bzw. mit großer Mehrheit der Bewerbung zugestimmt. Die notwendigen Beschlüsse in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sollen im Frühjahr 2017 gefasst werden.

Welche der sieben Bewerber-Regionen am Ende den Zuschlag erhält, entscheidet eine Experten-Jury. Um sich ein eigenes Bild zu machen, wird die Jury voraussichtlich im Februar/März 2017 die teilnehmenden Regionen bereisen. Mit einer Entscheidung und der Benennung der Sieger wird im Frühsommer 2017 gerechnet.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Sachkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Personalkosten: € |
| <input checked="" type="checkbox"/> Bemerkungen | Höhe des Zuschusses €
% |

Die Kosten und Zuschüsse sind derzeit noch nicht bezifferbar und bei Zuschlag abhängig von den Projekten

Hennef (Sieg), den 17.01.2017


Klaus Pipke

